

ENTWURF

Stadt Bonndorf im Schwarzwald



Satzung

-im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB-

über

- a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf

Aufgrund §§ 10, 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 06.03.2018 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. in öffentlicher Sitzung am

- a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf

als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom **18.02.2019** maßgebend.

Die genaue Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

§ 2 Bestandteile der Satzung

- a) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:
- dem zeichnerischen Teil, M 1:500 vom 18.02.2019
 - dem Textteil:
planungsrechtliche Festsetzungen vom 18.02.2019
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- dem gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1:500 vom 18.02.2019
 - dem Textteil:
örtliche Bauvorschriften vom 18.02.2019
- c) Beigefügt sind:
- gemeinsame Begründung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zu den
örtlichen Bauvorschriften vom 18.02.2019
 - *Geräuschimmissionsprognose, TÜV Süd* vom 27.11.2018
 - *Bemessung Rückhaltung Niederschlagswasser,
TILLIG Ingenieure* vom 28.01.2019
 - *Bericht über die geotechnischen Untersuchungen,
GEOSOND Dr. Koenig GmbH mit
ergänzenden Untersuchungen* vom 31.01.2019
und Februar 2019

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ergänzungssatzung, rechtskräftig seit 08.07.1993, im Überschneidungsbereich außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Bonndorf i. Schw.,

Scharf, Bürgermeister

- Änderungen zum Aufstellungsbeschluss